

Gesellschaftsrechtliche Universalsukzession (durch Spaltung) bei persönlichen Wasserbenutzungsrechten

KURZBEITRAG. Wie der VwGH vor kurzem entschied,¹⁾ können auch auf die Person beschränkte Wasserbenutzungsrechte (WBR) im Wege gesellschaftsrechtlicher Gesamtrechtsnachfolge bei Spaltung und Verschmelzung übergehen, so wie dinglich gebundene Rechte. Einiges spricht auch beim Tod natürlicher Personen für einen Übergang von WBR im Wege der Gesamtrechtsnachfolge, außer bei „höchstpersönlichen“ WBR im engeren Sinne. **ecolex 2026/297**



Dr. Gerhard Braumüller ist Rechtsanwalt in Graz, er beschäftigt sich primär mit Wasser- und Umweltrecht.

A. Einleitung

Das SpaltG wurde vor 30 Jahren erlassen. Der VwGH hatte erst jetzt zu entscheiden, ob ein persönliches WBR – im Gegensatz zu einem dinglich gebundenen²⁾ – im Wege einer Spaltung, also einer gesellschaftsrechtlichen, partiellen Gesamtrechtsnachfolge übergehen kann. Er bejahte das zutreffend und mit überzeugender Begründung.

B. Anlassfall

Am 26. 10. 2024 traf das LVwG NÖ³⁾ eine bemerkenswerte E⁴⁾: Ein (bloß) persönlich gebundenes WBR könne nicht im Wege einer Spaltung⁵⁾, also einer gesellschaftsrechtlichen Universalsukzession, übergehen. Wesentlich sei dafür § 27 Abs 1 lit c WRG, wonach das Erlöschen „durch den Tod bei höchstpersönlichen Rechten“ eintritt. Der Gesetzgeber habe also bei bloß persönlicher Gebundenheit keine Rechtsnachfolge vorgesehen, insb auch keine Universalsukzession (wie sie etwa im Erbweg stattfindet). Ein sachlicher Grund dafür, dass juristische und natürliche Personen unterschiedlich behandelt werden sollten, sei nicht ersichtlich.

Anlass für diese E war ein Recht zur Einleitung von Oberflächenwässern in einen Teich.⁶⁾ Eine Gesellschaft hatte im Wege einer Spaltung zur Aufnahme von der ursprünglichen Bewilligungsinhaberin einen Teilbetrieb übernommen und für das WBR einen Wiederverleihungsantrag⁷⁾ gestellt. Es sei bei der Spaltung auf sie übergegangen. Das VwG wies den Antrag zurück. Die ASt sei nicht Inhaberin des WBR gewesen, sie habe es so nicht erwerben können.

C. Argumente und E des VwGH

Der VwGH hob diese E auf. Seiner mit ausführlichen Hinweisen auf Lehre und Rsp⁸⁾ sorgfältig begründeten E ist zuzustimmen.

Eingangs bestätigte der 7. Senat die Beurteilung des WBR durch das VwG als „auf die Person des Wasserberechtigten beschränkt“.⁹⁾ Die Verbindung eines WBR mit einem Grundstück, daher ein dinglich gebundenes Recht, scheidet idR aus, wenn die Bewilligung einer anderen Person als dem Grundeigentümer erteilt wird. Auch eine dingliche Verbindung mit einer Betriebsanlage kommt nur bei sonderrechtsfähigen Bauwerken (Superädifikat oder ein Bauwerk, das Zugehör zu einem Bau-

recht ist) in Betracht, zu beurteilen nach dem Zivilrecht. Trotz des ehemaligen behördlichen Ausspruchs im Bewilligungsbescheid, wonach das WBR „mit dem Eigentum an der Anlage verbunden“ sei, war deswegen im Anlassfall kein dinglich gebundenes, sondern nur ein persönliches WBR erworben worden.

Von den Erwägungen des VwGH zur wesentlichen Frage, ob ein einer juristischen Person erteiltes persönliches WBR im Wege einer Spaltung übergehen kann, sind hervorzuheben:

Die rechtsgeschäftliche Übertragung eines persönlichen WBR (also im Wege einer Einzelrechtsnachfolge) komme nicht in Betracht. § 27 Abs 1 lit c WRG ordne das Erlöschen höchstpersönlicher Rechte durch den Tod des Berechtigten an. Ein persönliches WBR erlösche auch bei juristischen Personen mit deren Untergang. In diesem Fall sei auch niemand vorhanden, dem das Recht noch zugeordnet werden könnte.

Zum Schicksal eines persönlichen WBR im Fall einer gesellschaftsrechtlichen Universalsukzession, auch einer Spaltung zur Aufnahme, treffe das WRG 1959 dagegen keine Aussage.¹⁰⁾ Eine gesellschaftsrechtliche Gesamtrechtsnachfolge – insb infolge einer Verschmelzung oder Spaltung – erfasse im Allgemeinen auch verwaltungsrechtlich verliehene Berechtigungen und führe daher

¹⁾ VwGH 22. 4. 2026, Ro 2025/07/0002, 0003.

²⁾ § 22 Abs 1 WRG.

³⁾ LVwG NÖ 26. 10. 2024, LVwG-AV-1143/001-2024.

⁴⁾ Veröffentlicht im RIS und im JKU Newsletter ÖR u EuR AKTUELL 50/2024, abrufbar unter: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Lvwg/LVWGT_NI_20241026_LVwG_AV_1143_001_2024_00/LVWGT_NI_20241026_LVwG_AV_1143_001_2024_00.pdf (abgefragt am 2. 6. 2026).

⁵⁾ Nach dem SpaltG, BGBl 1996/303 idgF.

⁶⁾ § 32 Abs 1 und 5 WRG.

⁷⁾ § 21 Abs 3 WRG.

⁸⁾ Sie wird wegen des hier für einen Kurzbeitrag stark beschränkten Rahmens nur ausnahmsweise wiedergegeben und möge in der willkommen geheißenen E nachgeschlagen werden.

⁹⁾ § 22 Abs 1 WRG.

¹⁰⁾ Mit Recht sieht der VwGH in § 141a WRG einer wegen Fällen gemeinde-rechtlicher Gesamtrechtsnachfolge 2014 für persönliche WBR eingeführten, dunklen Regelung weder Grund für einen unangebrachten Umkehrschluss, noch dafür, sie zu verallgemeinern; so wohl auch Lindner in Oberleitner/Berger, WRG ON⁵ § 141a Rz 1, wonach unbehandelt blieb, dass sich auch bei anderen juristischen Personen als Gemeinden ähnliche Probleme stellen.

idR auch in Verwaltungsverfahren zur Rechtsnachfolge der Nachfolgegesellschaft in die Parteistellung der Vorgängergesellschaft, ohne dass es auf eine (mit Grund und Boden verknüpfte) Dinglichkeit des Bescheids ankäme.

Soweit ein *Materiengesetz* keine ausdrückliche gesetzliche Regelung enthalte,¹¹⁾ werde im Fall einer gesellschaftsrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge der Übergang sowohl von persönlichen – also nicht dinglichen – öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen, Rechtsverhältnissen und Rechten als auch Bewilligungen angenommen.

Das gelte aber nicht, wenn gesetzlich ausdrücklich etwas anderes angeordnet wird oder die Auslegung des Materiengesetzes ergibt, dass die Verpflichtung, das Recht oder die erteilte Bewilligung derart untrennbar mit der Person – insb auch der juristischen Person – verbunden ist, der sie verliehen wurde, dass dies (auch) einer *gesellschaftsrechtlichen Universalsukzession* entgegensteht; das Recht oder die Bewilligung somit idS „höchstpersönlich“ sei.

Der 7. Senat beruft sich weiters auf Rsp des OGH zum Übergang von Wiederkaufs- und Vorkaufrechten sowie persönlichen Servituten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge. Die Spaltungsvorschriften bezweckten nach dieser Rsp die Reorganisation von Unternehmen – insb auch iZm Leitungs- und Versorgungsrechten. Der Gesetzgeber habe die (partielle) Gesamtrechtsnachfolge nach dem SpaltG nicht eingeschränkt. Es sei auch vor dem Hintergrund des Unionsrechts nicht anzunehmen, dass für sinnvolle Reorganisationsmaßnahmen geradezu kontraproduktive „Übertragungsverluste“ bei bestimmten Rechten oder Rechtsverhältnissen vorgesehen worden seien.

Im Ergebnis bedeute das: Bei persönlichen WBR sei durch § 22 Abs 1 HS 1 und § 27 Abs 1 lit c WRG – über den Wortlaut dieser Bestimmungen hinaus – ein *Rechtsübergang bei gesellschaftsrechtlicher Universalsukzession nicht ausgeschlossen*. Beachtlich sei va, dass – so wie bei dinglichen WBR – die *Verleihung persönlicher WBR* an die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen,¹²⁾ nicht aber an höchstpersönliche Eigenschaften des Bewilligungswerbers anknüpft, die mit einer Verschmelzung oder Spaltung untergehen.

Außerdem weist der VwGH treffend darauf hin, dass WBR unabhängig davon, ob sie idS § 22 Abs 1 WRG dinglich oder persönlich sind, regelmäßig wesentlich für den Fortbetrieb eines Unternehmens seien und mit ihnen auch Verpflichtungen und Haftungen während ihrer Ausübung¹³⁾ und im Fall ihres Erlöschens¹⁴⁾ verbunden seien. Daher – so der VwGH weiter – seien auch persönliche WBR als „Vermögensteile (Vermögensgegenstände, Schulden und Rechtsverhältnisse)“ iSv § 1 Abs 2 und § 14 Abs 2 Z 1 SpaltG anzusehen, die im Fall einer Aufspaltung oder Abspaltung übergehen.

Der 7. Senat beschließt seine Argumentation damit, dass der VwGH den Übergang der Instandhaltungspflicht eines Wasserberechtigten nach § 50 Abs 1 WRG im Wege einer Spaltung schon in früherer Zeit bejaht hatte.¹⁵⁾

Das Ergebnis ist: Für die *Rechtsnachfolge* im Zuge einer *Spaltung* komme es nicht auf eine mit Grund und Boden verknüpfte Dinglichkeit des Bescheids an, eine *gesellschaftsrechtliche Universalsukzession* erfasse auch verwaltungsrechtlich verliehene Berechtigungen. Das sei zu verallgemeinern und gelte sowohl für *persönliche WBR selbst* als auch für die damit korrespondierenden *Verpflichtungen*.

Eine Abspaltung zur Aufnahme führe aber – anders als etwa eine Verschmelzung durch Aufnahme – nicht zum Untergang der übertragenden Gesellschaft. Es würden nur bestimmte

Vermögenswerte, Rechte und Verpflichtungen aus der weiterhin bestehenbleibenden, übertragenden Gesellschaft auf die (schon zuvor bestehende) übernehmende Gesellschaft übertragen. Auch insoweit liege zwar eine (*partielle*) *gesellschaftsrechtliche Gesamtrechtsnachfolge* vor, es finde ein Rechtsübergang statt. Anders als bei einer Verschmelzung sei jedoch zu prüfen, ob das WBR bei der übertragenden Gesellschaft verblieben oder auf die übernehmende Gesellschaft übergegangen ist. Maßgeblich dafür sei die Vermögenszuordnung, die im Spaltungs- und Übernahmevertrag erfolgt. Zu beachten sei, dass auch ein persönlich gebundenes WBR mit einer Anlage insofern untrennbar verknüpft ist, als es zu deren Betrieb dient und aufgrund der Gegebenheiten dieser Anlage erteilt wird.

D. Konsequenzen, Rechtsübergang im Todesfall?

Insgesamt ergibt sich daraus: Ein auf eine juristische Person beschränktes WBR für eine ortsfeste Wasserbenutzungsanlage kann im Wege einer *Spaltung* nach Maßgabe der dafür relevanten vertraglichen Regelungen übergehen und erlischt dabei daher idR nicht.

Bei einer *Verschmelzung* – vom VwGH stets in einem Atemzug mit der Spaltung genannt – wird das ebenfalls (und erst recht) zutreffen. Weitere *Fälle gesellschaftsrechtlicher Gesamtrechtsnachfolge* werden anhand der Erwägungen des VwGH zu beurteilen sein.

Der VwGH betont mehrfach – im Prinzip zu Recht – den Unterschied zw gesellschaftsrechtlicher Universalsukzession und dem Tod einer natürlichen Person. Zu beachten ist aber auch, dass § 27 Abs 1 lit c WRG wörtlich vom *Erlöschen „höchstpersönlicher“ Rechte durch den Tod* spricht und nicht mehr, wie seit dem WRG 1934 (dort § 28 Abs 1 lit c) bis 1990, vom Erlöschen „durch den Tod des Berechtigten, wenn das Recht auf seine Person beschränkt war“. ¹⁶⁾ Richtig gesehen hat der VwGH, dass die Verleihung persönlicher WBR (jedenfalls für die typischen ortsfesten Anlagen wie Trinkwasserversorgungs-, Kraftwerks- und Abwasserentsorgungsanlagen) die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen,¹⁷⁾ nicht aber höchstpersönliche Eigenschaften des Bewilligungswerbers erfordert.

Womit ist es aber zu rechtfertigen, dass WBR, die an eine natürliche Person und nicht an eine Sache gebunden sind, stets mit deren Tod erlöschen? Das fragt sich va, weil auch sie idR nicht wegen bestimmter Eigenschaften der (natürlichen) Person verliehen werden, sondern wegen solcher der Sache, mit

¹¹⁾ Wie etwa § 11 Abs 4 GewO 1994; § 19 Abs 1 BAO; § 27 Abs 1 AWG 2002.

¹²⁾ §§ 9 ff WRG.

¹³⁾ ZB §§ 26 und 50 WRG.

¹⁴⁾ Vgl § 29 WRG.

¹⁵⁾ VwGH 22. 3. 2012, 2011/07/0221.

¹⁶⁾ Das und der damit entstandene Unterschied zw den Worten des § 27 Abs 1 lit c WRG und denen des § 22 Abs 1 WRG, worin weiterhin von der Beschränkung „auf die Person des Wasserberechtigten“ zu lesen ist, geht auf die Nov 1990, BGBl 1990/252, zurück. Eine Begründung für die Änderung in § 27 WRG findet sich in den Mat dazu aber nicht, vgl RV 1152 BlgNR 17. GP 26; auch Rsp und Lehre haben sich dazu – soweit ersichtlich – bisher nicht geäußert; beachtlich ist, dass Haager-Vanderhaag (Das neue Österreichische Wasserrecht [1936] 261 zu § 28 Abs 1 lit c WRG 1934) und Krzizek (Kommentar zum Wasserrechtsgesetz [1936] 131) einhellig, wohl in Zusammenschau mit § 22, die Auffassung vertraten, dass der Tod nur bei nicht ortsfesten Anlagen zum Erlöschen des WBR führt und diesem Erlöschenstatbestand damit de facto nur geringe Bedeutung gaben.

¹⁷⁾ §§ 9 ff WRG.

der sie geübt werden oder der sie dienen sollen.¹⁸⁾ Findet man dafür keine guten Gründe, drängt sich auf, § 27 Abs 1 lit c WRG wörtlich und damit einschränkend zu interpretieren und nur auf Fälle anzuwenden, in denen ein wahrlich „*höchstpersönliches*“ Recht besteht; ein Recht also, das – ausnahmsweise – wegen bestimmter Eigenschaften der (natürlichen) Person verliehen wurde. So gelangte man dazu, dass auch auf natürliche Personen beschränkte WBR gemeinsam mit einer Sache auf Gesamtrechtsnachfolger, auf ihre Erben, übergehen können. Auch der Gesetzgeber könnte natürlich Klarheit schaffen und den Tod einer natürlichen Person ersatzlos aus den Bestimmungen über das Erlöschen entfernen, ohne dass damit ein bedeutender Verlust einherginge.

Schlussstrich

Auch auf die Person beschränkte WBR können im Wege einer gesellschaftsrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge bei Spaltung und Verschmelzung übergehen, so wie dinglich gebundene Rechte. Einiges spricht auch beim Tod natürlicher Personen für einen Übergang von WBR im Wege der Gesamtrechtsnachfolge, außer bei „*höchstpersönlichen*“ WBR ieS.

¹⁸⁾ Vgl zum Zweck der Wasserbenutzung § 21 Abs 4 WRG, zu deren Art und Maß § 13 WRG.